

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-061
vom Rechtsausschuss

Bericht

Lidia Joanna Geringer de Oedenberg
Zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

A7-0055/2012

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2011)0289 – C7-0138/2011 – 2011/0136(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um Europäische digitale Bibliotheken zu schaffen. **Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten** tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung Europäischer digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken.

Geänderter Text

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten **mit Sitz in den Mitgliedstaaten** sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um europäische digitale Bibliotheken zu schaffen. **Sie** tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung Europäischer digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren **Urheber** unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Geänderter Text

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von **urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten** Werken, deren **Rechteinhaber** unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die ausschließlichen Rechte der **Urheber** an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des **Urhebers** vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Geänderter Text

(4) Die ausschließlichen Rechte der **Rechteinhaber** an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des **Rechteinhabers** vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Urheberrecht stellt die wirtschaftliche Grundlage der Kreativbranche dar, weil es Innovation, Schaffenskraft, Investition und Produktion begünstigt. Daher dient die Massendigitalisierung und -verbreitung von Werken dem Schutz des europäischen Kulturerbes. Die Urheberrechte sind ein wichtiges Instrument, um zu gewährleisten, dass der Kreativsektor für seine Arbeit belohnt wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, ist es angemessen, einen Stichtag hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie festzulegen, soweit die in den Archiven von Rundfunkanstalten enthaltenen Werke betroffen sind.

entfällt

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass künftig in Anbetracht der stetig zunehmenden Schaffung und Verbreitung kreativer Online-Inhalte im digitalen Zeitalter die Entstehung neuer verwaister Werke verhindert wird. Es ist ein klarer Hinweis darauf erforderlich, wie die Rechteinhaber ermittelt und ausfindig gemacht werden können; zudem ist eine spezifische Registrierung als Voraussetzung für die umfassende Wahrnehmung der Rechte notwendig. Darüber hinaus muss ein solider Rahmen für den Erwerb von Rechten geschaffen werden. Der Rechtsrahmen sollte offen für technische Neuerungen und im Hinblick auf künftige Verträge zwischen Rechteinhabern hinreichend flexibel sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Geänderter Text

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten davon ausgegangen werden, dass **Tonträger**, Film-, Ton- und audiovisuelle Werke in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Aus Gründen des Einverständnisses der Nationen sollte die Richtlinie nur für Werke gelten, die zuerst **in einem Mitgliedstaat** veröffentlicht oder gesendet wurden.

Geänderter Text

(11) Aus Gründen des Einverständnisses der Nationen sollte die Richtlinie nur für Werke gelten, die zuerst **im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats** veröffentlicht oder gesendet wurden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem **Urheber** durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem **Rechteinhaber** durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen **entsprechend befugten** Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Damit ein hohes Maß an Urberschutz in der Europäischen Union gewährleistet wird, sollte ein harmonisiertes Konzept für eine solche sorgfältige Suche aufgestellt werden. Eine sorgfältige Suche sollte die Konsultation öffentlich zugänglicher Datenbanken beinhalten, die Informationen über den Urheberrechtsstatus eines Werks liefern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der kostspieligen Digitalisierung dafür sorgen, dass die Nutzung verwaister Werke durch die in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst **wird**. Soweit möglich sollten öffentlich zugängliche Datenbanken zu den Suchergebnissen und der Nutzung verwaister Werke so konzipiert und eingerichtet werden, dass sie eine

Geänderter Text

(13) Damit ein hohes Maß an Urberschutz in der Europäischen Union gewährleistet wird, sollte ein harmonisiertes Konzept für eine solche sorgfältige Suche aufgestellt werden. Eine sorgfältige Suche sollte die Konsultation öffentlich zugänglicher Datenbanken beinhalten, die Informationen über den Urheberrechtsstatus eines Werks liefern. **Um Doppelarbeit bei der Suche zu vermeiden, sollte eine sorgfältige Suche nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde.** Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der kostspieligen Digitalisierung **und zur Überprüfung der Tatsache, ob ein Werk in einem anderen Mitgliedstaat der Status eines verwaisten Werks zugewiesen worden ist**, dafür sorgen, dass die

Vernetzung auf paneuropäischer Ebene und die Abfrage über eine einzige Zugangsstelle erlauben.

Ergebnisse der sorgfältigen Suche in ihrem Hoheitsgebiet und die Nutzung verwaister Werke durch die in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst ***werden***. Soweit möglich sollten ***kostenlos*** öffentlich zugängliche Datenbanken zu den Suchergebnissen und der Nutzung verwaister Werke so konzipiert und eingerichtet werden, dass sie eine Vernetzung ***und Interoperabilität*** auf paneuropäischer Ebene und die Abfrage über eine einzige Zugangsstelle erlauben.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Verwaiste Werke können mehrere ***Urheber*** haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber nicht berühren.

Geänderter Text

(14) Verwaiste Werke können mehrere ***Rechteinhaber*** haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber nicht berühren.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um Doppelarbeit bei der Suche zu vermeiden, sollte eine sorgfältige Suche nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde. Damit sich die Mitgliedstaaten vergewissern können, ob in einem anderen Mitgliedstaat der Status als verwaistes Werk festgestellt worden ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten

Geänderter Text

entfällt

sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Urheber sollten berechtigt sein, den Waisenstatus zu beenden**, wenn sie die Ansprüche an ihren Werken geltend machen wollen.

Geänderter Text

(16) Wenn **Rechteinhaber** die Ansprüche an ihren Werken geltend machen wollen, **sollten sie berechtigt sein, den Waisenstatus dieser Werke, soweit sie betroffen sind, zu beenden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass diese Rechteinhaber für die vergangene Nutzung ihrer Werke angemessen und gerecht vergütet werden.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) **Wurde ein Werk nach einer Suche, die nicht sorgfältig war und nicht auf den Grundsätzen der Zumutbarkeit und von Treu und Glauben beruhte, zu Unrecht als verwaist betrachtet, so sollten die Mitgliedstaaten gemäß den maßgeblichen einzelstaatlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen vorsehen, dass der Nutzer für die Verletzung der Urheberrechte haftet.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Um Lernen und kulturelle Aktivitäten

(17) Um Lernen und kulturelle Aktivitäten

zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archiven, im Bereich des **Filmerbes** tätigen Instituten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gestatten, verwaiste Werke zugänglich zu machen **und zu vervielfältigen**, sofern eine solche Nutzung der Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben **dient, insbesondere der Bewahrung und der Restaurierung von Werken** sowie der **Bereitstellung** des Zugangs zu Werken, **die in ihren Sammlungen enthalten sind**, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Im Bereich des **Filmerbes** tätige Institute sollten für die Zwecke dieser Richtlinie Einrichtungen umfassen, die von den Mitgliedstaaten zur Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen, die Teil ihres kulturellen Erbes sind, ausgewiesen sind.

zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archiven, im Bereich des **Film- und Tonerbes** tätigen Instituten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gestatten, verwaiste Werke **im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG zu vervielfältigen und** zugänglich zu machen, sofern eine solche Nutzung der Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben sowie der **Sicherstellung** des Zugangs zu Werken zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken **dient**. Im Bereich des **Film- und Tonerbes** tätige Institute sollten für die Zwecke dieser Richtlinie Einrichtungen umfassen, die von den Mitgliedstaaten zur Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen **und Tonträgern**, die Teil ihres kulturellen Erbes sind, ausgewiesen sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Vertragliche Vereinbarungen können bei der Förderung der Digitalisierung des europäischen Kulturerbes eine Rolle spielen, denn Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive sowie im Bereich des **Filmerbes** tätige Institute können im Hinblick auf die im Rahmen dieser Richtlinie zulässigen Arten der Nutzung Vereinbarungen mit kommerziellen Partner über die Digitalisierung und Zugänglichmachung verwaister Werke schließen. Diese Vereinbarungen können finanzielle Beiträge solcher Partner beinhalten.

Geänderter Text

(18) Vertragliche Vereinbarungen können bei der Förderung der Digitalisierung des europäischen Kulturerbes eine Rolle spielen, denn Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive sowie im Bereich des **Film- und Tonerbes** tätige Institute **und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten** können im Hinblick auf die im Rahmen dieser Richtlinie zulässigen Arten der Nutzung Vereinbarungen mit kommerziellen Partner über die Digitalisierung und Zugänglichmachung verwaister Werke schließen. Diese Vereinbarungen können finanzielle Beiträge solcher Partner beinhalten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um den Zugang der EU-Bürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind. **Öffentlich zugängliche** Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die ein verwaistes Werk zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nutzen, sollten die Möglichkeit haben, das verwaiste Werk der Öffentlichkeit in anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

Geänderter Text

(19) Um den Zugang der EU-Bürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind. Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die ein verwaistes Werk zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nutzen, sollten die Möglichkeit haben, das verwaiste Werk der Öffentlichkeit in anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Richtlinie sollte die in den Mitgliedstaaten **bestehenden Regelungen** für die **Verwaltung** von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Geänderter Text

(20) Diese Richtlinie sollte die **Regelungen** in den Mitgliedstaaten für die **Verwaltungssysteme** von **jedweder Form** von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Den Mitgliedstaaten sollte es auch**

Geänderter Text

entfällt

möglich sein, die Nutzung verwaister Werke zu Zwecken zu gestatten, die über die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen hinausgehen. Unter solchen Umständen sollten die Rechte und legitimen Interessen der Rechteinhaber geschützt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von Informationsquellen für Rechte beitragen sollen, die die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des **Filmerbes** tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des **Film- und Tonerbes** tätige Institute, **Verleger** und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten **mit Sitz in den Mitgliedstaaten**.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt für Werke, die zuerst **in einem Mitgliedstaat** veröffentlicht oder gesendet wurden und **die** Folgendes sind:

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt für Werke, die **durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützt sind**, zuerst **im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats** veröffentlicht oder gesendet wurden und **sich zudem in den Sammlungen und Archiven von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 befinden und** Folgendes sind:

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Werke, **die** in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger **Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archiven enthalten sind**, oder

Geänderter Text

(1) Werke in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger **Schrift- oder Druckform**, oder

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) Filmwerke oder audiovisuelle Werke, **die in den Sammlungen von im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten enthalten sind,**

Geänderter Text

(2) **Tonträger**, Filmwerke oder audiovisuelle Werke.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor dem 31. Dezember 2002 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie gilt auch für Werke, die Bestandteil von Werken gemäß Absatz 2 oder darin eingebettet sind, so etwa aus den Bereichen bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design, Architektur, deren Entwürfe sowie sonstige Werke.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht **worden ist, nachdem** eine sorgfältige Suche **nach dem Rechteinhaber** gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

1. Ein **urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschütztes** Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht **werden kann, obwohl** eine sorgfältige Suche gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat ein Werk mehr als einen Rechteinhaber und wurde einer der Rechteinhaber ermittelt **und** ausfindig gemacht, gilt das Werk nicht als verwaistes Werk.

Geänderter Text

2. Hat ein Werk mehr als einen Rechteinhaber und wurde **mindestens** einer der Rechteinhaber **nicht** ermittelt **oder, selbst wenn ermittelt, nicht** ausfindig gemacht, **nachdem eine sorgfältige Suche nach Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist**, gilt das Werk **in Bezug auf die Rechte der nicht ermittelten oder nicht ausfindig gemachten Rechteinhaber** als verwaistes Werk.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Absatz 2 gilt unbeschadet der Rechte an dem Werk eines ermittelten und ausfindig gemachten Rechteinhabers.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zur Feststellung, ob ein Werk ein verwaistes Werk ist, sorgen die in Artikel 1

1. Zur Feststellung, ob ein Werk ein verwaistes Werk ist, sorgen die in Artikel 1

Absatz 1 genannten Einrichtungen dafür, dass eine sorgfältige Suche **nach jedem Werk** durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks geeigneten Quellen durchgeführt wird.

Absatz 1 genannten Einrichtungen dafür, dass eine sorgfältige Suche **gemäß dem Gebot von Treu und Glauben** durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks geeigneten Quellen durchgeführt wird.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ist das Film- oder audiovisuelle Werk, das Gegenstand einer sorgfältigen Suche gemäß dem Gebot von Treu und Glauben ist, bekanntermaßen eine Koproduktion, so muss die Suche in jedem an der Koproduktion beteiligten Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien **von Werken** geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie schließen die im Anhang aufgeführten Quellen ein.

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien **der betreffenden Werke** geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie schließen **mindestens** die im Anhang aufgeführten Quellen ein.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Quellen in den Leitlinien zur sorgfältigen Suche (Due Diligence Guidelines), auf welche in Ziffer 1 der

Absichtserklärung über verwaiste Werke und die entsprechenden Leitlinien für die sorgfältige Suche (Memorandum of Understanding on Diligent Search Guidelines for Orphan Works) Bezug genommen wird, sind ebenfalls einzubeziehen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wird die sorgfältige Suche von anderen als den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen durchgeführt, sollten letztere weiterhin für die durchgeführte sorgfältige Suche haften.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Eine sorgfältige Suche **muss** nur in dem **Mitgliedstaat** durchgeführt **werden**, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde.

3. Eine sorgfältige Suche **wird** nur in dem **Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates** durchgeführt, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde. **Sie wird vor der Nutzung des Werks nach dem Gebot von Treu und Glauben durchgeführt.**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Liegen Nachweise vor, dass Rechteinhaber aus dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten an der Entstehung des Werkes mitgewirkt haben,

gilt die sorgfältige Suche erst dann als abgeschlossen, wenn diese ebenfalls in den Hoheitsgebieten dieser Mitgliedstaaten durchgeführt wurde.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden. **Die Datenbanken der Mitgliedstaaten müssen so konzipiert und gestaltet werden, dass sie auf gesamteuropäischer Ebene vernetzt werden können.**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der** Inhaber der Rechte an einem Werk jederzeit **die Möglichkeit hat**, den Status als verwaistes Werk zu beenden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **jeder** Inhaber der Rechte an einem **als verwaist geltenden** Werk jederzeit **befugt ist**, den Status als verwaistes Werk **hinsichtlich der bei ihm liegenden Rechte** zu beenden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Waisenstatus eines Werks wird nur dann aufgehoben, wenn sämtliche Inhaber der Rechte an diesem Werk ermittelt und ausfindig gemacht worden

sind.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Sofern in Artikel 7 nichts anderes bestimmt ist, dürfen** die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen **jedoch** verwaiste Werke nicht nutzen, um andere Ziele zu verfolgen als solche, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben entsprechen, insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken sowie die Zugänglichmachung zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken.

Geänderter Text

2. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen **dürfen** verwaiste Werke nicht nutzen, um andere Ziele zu verfolgen als solche, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben entsprechen, insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken sowie die Zugänglichmachung zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Sind bei einem verwaisten Werk ein oder mehrere Rechteinhaber zwar ermittelt, aber nicht ausfindig gemacht worden, so wird der Name des Rechteinhabers bzw. werden die Namen der Rechteinhaber bei jeder Nutzung des Werks angegeben.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Richtlinie lässt die Vertragsfreiheit solcher Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer im öffentlichen

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie lässt die Vertragsfreiheit solcher Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer im öffentlichen

Interesse liegenden Aufgaben unberührt.

Interesse liegenden Aufgaben unberührt,
*insbesondere hinsichtlich des Abschlusses
von Vereinbarungen zu öffentlich-
rechtlichen Partnerschaften.*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, die verwaiste Werke im Einklang mit Absatz 1 nutzen, ihre sorgfältige Suche dokumentieren und öffentlich zugängliche Protokolle über die Nutzung führen.

entfällt

Änderungsanträge 44 und 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, die ein verwaistes Werk gemäß Artikel 6 Absatz 1 nutzen:

- 1. ihre sorgfältige Suche dokumentieren;**
- 2. öffentlich zugängliche Protokolle über ihre Nutzung verwaister Werke führen;**
- 3. den Namen des Rechteinhabers bei jeder Nutzung des Werks angeben, falls bei einem verwaisten Werk der oder die Rechteinhaber zwar ermittelt, aber nicht ausfindig gemacht worden sind.**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Rechteinhaber, der den Waisenstatus des Werks hinsichtlich der bei ihm liegenden Rechte im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 beendet, für die Nutzung des Werks angemessen und

gerecht vergütet wird.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste und die Internetadresse der Datenbanken ihres Hoheitsgebiets, in denen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ihre sorgfältige Suche und ihre Nutzung verwaister Werke dokumentieren, sowie jede spätere Änderung. Die Kommission leitet diese Angaben an alle Mitgliedstaaten weiter.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Mitgliedstaaten sollten die Vernetzung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen zum Zweck der gegenseitigen Zugänglichmachung verwaister Werke, die in den entsprechenden Sammlungen enthalten sind, gestatten, um Doppelarbeit bei der kostspieligen Digitalisierung zu vermeiden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

entfällt

Genehmigte Formen der Nutzung

verwaister Werke

1. Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen genehmigen, ein verwaistes Werk zu anderen als den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecken zu nutzen, vorausgesetzt, dass

(1) die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ihre sorgfältige Suche dokumentieren;

(2) die Einrichtungen öffentlich zugängliche Protokolle über ihre Nutzung verwaister Werke führen;

(3) im Falle eines verwaisten Werks, in dem ein Rechteinhaber zwar ermittelt, aber nicht ausfindig gemacht worden ist, der Name des Rechteinhabers bei jeder Nutzung des Werks angegeben wird;

(4) Rechteinhaber, die den Status als verwaistes Werk im Sinne des Artikels 5 beenden, für die bereits erfolgte Nutzung durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen vergütet werden;

(5) Rechteinhaber ihren Vergütungsanspruch nach Unterabsatz 4 innerhalb eines von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitraums geltend machen können, wobei dieser Zeitraum nicht kürzer ist als fünf Jahre ab dem Datum der Handlung, die den Anspruch begründet.

2. Die Mitgliedstaaten können das Mittel wählen, mit dem sie die Nutzung im Sinne von Absatz 1 genehmigen, und sie können weiterhin frei über die Verwendung von Erträgen entscheiden, für die nach Auslaufen des gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

**Regelungen für die Verwaltungssysteme
von Rechten**

***Diese Richtlinie gilt unbeschadet der
Regelungen in den Mitgliedstaaten für die
Verwaltungssysteme von jedweder Form
von Rechten, beispielsweise der
erweiterten kollektiven Lizenzen.***

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

Präventivmaßnahmen

***In Abstimmung mit den betroffenen
Parteien fördern die Mitgliedstaaten alle
Präventivmaßnahmen, die die Entstehung
von verwaisten Werken künftig
voraussichtlich einschränken und deren
Zahl verringern.***

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die vorliegende Richtlinie lässt
Regelungen der Mitgliedstaaten für die
Massen-Digitalisierung von Werken wie
jene über nicht verfügbare Werke
unberührt.***

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie findet auf alle in Artikel 1 genannten Werke Anwendung, die am [Umsetzungstermin] durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie findet auf alle in Artikel 1 genannten Werke Anwendung, die am [Umsetzungstermin] **oder später** durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [...] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am **[zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission verfolgt ständig die Entwicklung von Informationsquellen für Rechte und legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach in jährlichen Abständen einen Bericht vor über die mögliche Einbeziehung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, die derzeit nicht darunter fallen, insbesondere **Tonträger sowie** eigenständige Fotografien

Geänderter Text

Die Kommission verfolgt ständig die Entwicklung von Informationsquellen für Rechte und legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach in jährlichen Abständen einen Bericht vor über die mögliche Einbeziehung von **anderen Begünstigten als den in Artikel 1 Absatz 1 genannten und von** Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, die derzeit nicht darunter fallen, insbesondere eigenständige Fotografien und andere

und andere Bilder.

Bilder *sowie in Europa geschaffene unveröffentlichte Werke aller Art.*

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei den Quellen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 handelt es sich um folgende:

Geänderter Text

Bei den Quellen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 handelt es sich **unter anderem** um folgende:

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Depots** amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;

Geänderter Text

(a) **Kataloge** amtlich hinterlegter Pflichtexemplare

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Verlegerverband in dem jeweiligen Land und die Autoren- und Journalistenverbände;

Geänderter Text

(a) **die Verleger und** der Verlegerverband in dem jeweiligen Land und die Autoren- und Journalistenverbände;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Depots** amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;

Geänderter Text

(b) **Kataloge** amtlich hinterlegter Pflichtexemplare

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Depots** amtlich hinterlegter
Pflichtexemplare;

Geänderter Text

(a) **Kataloge** amtlich hinterlegter
Pflichtexemplare

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(da) Aufführung der Mitwirkenden und
andere Informationen auf der
Verpackung des Werks;**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Nummer 5 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(db) die Datenbanken/Mitglieder-
verzeichnisse aller maßgeblichen
Vereinigungen oder Einrichtungen zur
Vertretung der jeweiligen Kategorie von
Rechteinhabern.**